



## Das VI. Capitel.

# Wie eine Festung zuverwahren.

**D**ie Verwahrung einer Festung / bestehet in guter Ordnung so der Gubernator beydes inwendig vnd außwendig / vnd so wol in der politia, als der militia helt.

In der Politischen Ordnung ist alles begrieffen was das Bürgerliche Leben vnd Wandel in einer Statt oder Festung anlangent thut / als der Wandel / die Conuersation / vnd die Administration der Justitien / so wol gegen vnd vnder den Bürgern als den Soldaten / da er dann allezeit ein Auge muß haben / auff ihre Sitten / Leben vnd Condition / damit er sich ihrer Treu versichere / vnd sonderlich der Soldaten che er sie hinein führet / vnd wann sie schon drinnen seynd / soll er heimliche Auffmercker vnder ihnen haben / welche vnvermerckt achtung auff sie haben wie sie leben / wie sie gesinnet / ob sie mit dem Gubernator wol oder vbel zu frieden seyn / was sie beydes heimlich vnd öffentlich von ihm reden / in Summa ihren gansen Handel vnd Wandel fleißig außforschen / vnd gewisse Relation darüber thun.

Das außwendige belangend / muß er gute achtung geben / auff die so auß vnd ein gehen / welches seynd entweder Bawren / so vnder dem Schein etwas hinein auff den Markt zu tragen / oder etwas zu kauffen / sich heimlich hinein schleichen /

oder